

tätige durch das Fehlen des Befähigungsnachweises nicht seiner ihm objektiv obliegenden Pflichten zur Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes enthoben wird. Wird einem Werk tätigen entgegen § 11 Abs. 1 der 3.DVO zum LPG-Gesetz bzw. § 15 ASchVO die Leitung eines Produktionsbereichs übertragen, obwohl er nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist, so hat er trotzdem entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen in dem von ihm geleiteten Produktionsbereich zu sorgen. Das Fehlen des Befähigungsnachweises kann aber ebenso wie andere subjektive Umstände (z. B. fehlende Einweisung in das Aufgabengebiet, mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse) ein Hinweis darauf sein, daß auf der subjektiven Seite der Tatbestand nicht erfüllt ist, also die Schuld zu verneinen ist (vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 8/64-NJ 1965 S. 152).

Aus der jedem leitenden Mitarbeiter eines Betriebes obliegenden Pflicht, den Gesundheits- und Arbeitsschutz im jeweiligen Verantwortungsbereich zu sichern, folgt seine persönliche Verpflichtung, sich das Wissen über die für das konkrete Arbeitsgebiet maßgeblichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu verschaffen und dieses Wissen ständig zu vervollkommen. Die Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten Einzelleiter ist eine wichtige Voraussetzung für die Vermittlung dieses Wissens, sie befreit den leitenden Mitarbeiter aber nicht von der persönlichen Verpflichtung (vgl. OG, Urteil vom 18. Februar 1965 — 2 Ust 3/65 — NJ 1965 S. 300). Das Bezirksgericht weist auf diesen Grundsatz auch zutreffend hin. Die Schlußfolgerungen, die es hieraus zieht, und die Begründung des Schuld-ausschlusses sind jedoch nicht überzeugend und in sich widersprüchlich.

Das Bezirksgericht hebt hervor, daß der Angeklagte nie einen Befähigungsnachweis besessen hat und daß er nicht in der Lage war, an einem Lehrgang zur Erlangung dieses Nachweises teilzunehmen. Es schlußfolgert daraus, daß er deshalb und wegen seiner unzureichenden Ausbildung nur mangelhafte Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes besaß. Unverständlich bleibt aber, weshalb es aus diesen Gründen nicht entscheidend auf die Pflicht zur Vervollständigung des Wissens aus eigener Initiative ankommt. Das Oberste Gericht hat in dem Urteil vom 18. Februar 1965 gerade darauf orientiert, daß ein Arbeitsschutzverantwortlicher selbst Initiative zeigen muß, um sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Es hätte also festgestellt werden müssen, ob der Angeklagte von der Existenz der konkreten Arbeitsschutzanordnungen und Empfehlungen Kenntnis hatte, warum er sich ihren Inhalt nicht begreiflich machte oder nicht begreiflich machen konnte bzw. aus welchen Gründen er von diesen Arbeitsschutzbestimmungen keine Kenntnis hatte.

Das Bezirksgericht führt aus, daß der Angeklagte sich der Rechtspflichtverletzungen nicht bewußt war, obwohl er bereits vor dem Unfall selbst zu der Erkenntnis gelangte, daß er auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Bescheid wissen müsse, weil er die ihm nachgeordneten Mitarbeiter anzuleiten habe. Er hatte also selbst schon festgestellt, daß sein Wissen auf diesem Gebiet mangelhaft war. Erst wenn aber festgestellt ist, daß der Angeklagte trotz einer solchen Erkenntnis aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht in der Lage war, sich das notwendige Wissen anzueignen, wird die Schuld auf Grund persönlichen Unvermögens oder der gegebenen Umstände auszuschließen sein. Erst dann kann davon ausgegangen wer-

den, daß sich der Angeklagte nicht infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat.

Eine auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende unbewußte Pflichtverletzung kann sich auch aus einer sich in oberflächlicher Arbeitsverrichtung äußernden mangelnden inneren Bereitschaft ergeben, alles zu tun, um den Eintritt von Unfällen zu vermeiden (vgl. OG, Urteil vom 6. September 1968 — 3 Zst 16/68 — NJ 1968 S. 634). Von einem Arbeitsschutzverantwortlichen muß verlangt werden, daß er sich erheblichen Anstrengungen unterzieht, um sich die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu verschaffen und diese Kenntnisse in seinem Verantwortungsbereich zu verwirklichen.

Das Urteil gibt ferner Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

§ 193 StGB stellt schuldhaftere Rechtspflichtverletzungen und dadurch fahrlässig herbeigeführte negative Folgen von Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes unter Strafe, wenn sie diese Rechtspflichtverletzungen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Arbeitsschutzverantwortlicher begangen haben. § 193 StGB ist *lex specialis* gegenüber den Tatbeständen der fahrlässigen Tötung (§ 114 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 118 StGB). Ist der Tatbestand des § 193 StGB erfüllt, so ist eine tateinheitliche Verurteilung nach § 114 bzw. § 118 StGB nicht möglich.

§ 193 Abs. 1 StGB sieht als negative Folge der schuldhaften Rechtspflichtverletzung die fahrlässige Herbeiführung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder einer erheblichen unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit vor, d. h., es muß durch die Rechtspflichtverletzung eine Situation herbeigeführt worden sein, in der unmittelbar, also tatsächlich und ernsthaft, das Leben oder die Gesundheit mindestens eines Werk tätigen bedroht wurde. Hat in einer solchen Gefahrensituation ein Werk tätiger auch einen Gesundheitsschaden erlitten, der aber nicht ein erheblicher Gesundheitsschaden im Sinne des § 193 Abs. 2 StGB ist, wird m. E. eine solche leichtere Gesundheitsschädigung von der Gefahrensituation (§ 193 Abs. 1 StGB) mit erfaßt.

Wird durch die Rechtspflichtverletzung des Arbeitsschutzverantwortlichen keine Gefahrensituation im Sinne des § 193 Abs. 1 StGB herbeigeführt und erleidet ein Werk tätiger eine Verletzung, die auch nicht einen erheblichen Gesundheitsschaden im Sinne des § 193 Abs. 2 StGB darstellt, ist eine Verurteilung des Arbeitsschutzverantwortlichen wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 StGB möglich. Dabei ist aber zu beachten, daß die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung, sofern kein öffentliches Interesse bejaht wird, einen Antrag des Geschädigten voraussetzt.

Herbert P omp o e s,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

§§ 118 Abs. 2 Ziff. 1, 62 Abs. 2, 25 Abs. 1 StGB.

Zum Vorliegen der Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 StGB bei fahrlässiger Körperverletzung im schweren Fall.

KrG Naumburg (Saale), Urt. vom 4. Oktober 1968 — S 96/68.

Die drei Angeklagten sind Kindergärtnerinnen. Am 17. Juli 1968 suchten sie mit ihren Gruppen eine Rasenfläche auf. Nachdem sie die Kinder eingewiesen und die Begrenzung der Fläche festgelegt hatten, auf der diese spielen durften, setzten sie sich auf eine dort stehende Bank und unterhielten sich. Wenige Meter